

die Zeit vom 1. April ab. Die Vereinigung ist infolgedessen ernannt an den Magistrat herangetreten mit dem Ersuchen um nachträgliche Zustimmung rückwirkend für das laufende Vierteljahr. Das erwähnte Schreiben des Magistrats lautet wie folgt:

Magistrat Berlin, den 17. März 1919.
79. B. B. 19.

Auf das Schreiben vom 27. 2. 19.

Ein Beschluß der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 28. 4. 18, auf alle Verläufe von Gegenständen des Buchhandels einen Tenerungszuflug von 10% zu erheben, ist uns bisher weder zugegangen noch bekannt geworden.

Owwohl die alte Vereinbarung von 1907 hinsichtlich der Gewährung eines Rabattes von 7½% noch bis 1. 4. 20 läuft, wollen wir uns doch in Anbetracht der Notlage des deutschen Buchhandels bereit erklären, vom 1. April 1919 zunächst auf ein Jahr auf den Rabatt zu verzichten. In weiterer Ausführung des Beschlusses vom 28. 4. 18 ist bei Verzicht des Rabattes von dem Tenerungszuflug abzusehen, da der Etat unserer Verwaltung und Bibliotheken den Betrag von M 10.000.— jährlich weit mehr als das Zehnfache übersteigt.

Im Hinblick auf diesen unsrern sehr hohen Bücheretat erwarten wir, daß uns, wenn mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auch die des Buchhandels sich wieder gebessert haben wird, bereitwilligst ein entsprechendes Entgegenkommen bewiesen werden wird.

An die Vereinigung der Berliner Mitglieder
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler,

z. H. des Herrn Vorsitzenden,
Hier NW. 6,
Schiffbauerdamm 19.

»Sphynx«. — Aus Hamburg wird uns unter dem 26. März geschrieben: Von früheren Mitgliedern der alten »Sphynx« ist angeregt worden, zunächst in zwangloser Form, regelmäßig zusammenzutreffen. Eine unverbindliche Besprechung soll am Dienstag, den 1. April d. J., abends 7 Uhr, in Teekes Restaurant, Gr. Bäckerstraße, stattfinden.

Betriebsstörung und Verpflichtung zur Auszahlung des Arbeitslohnnes. — Ein prinzipiell sehr wichtiges Urteil fällt das Berliner Gewerbegericht. Das aus 200 Personen bestehende Personal einer Berliner Großbuchbinderei hatte insgesamt den Betrag von M 2194.— eingetragen, weil ihm der Lohn für den 22. Januar nicht ausgezahlt worden war. Die Arbeiter waren an diesem Tage pünktlich zur Ausübung der Arbeit im Betrieb erschienen, konnten aber ihre Tätigkeit nicht ausüben, weil die elektrische Kraftzufuhr versagte. Aus diesem Grunde wurden sie vom Betriebsleiter wieder nach Hause geschickt. Das Gewerbegericht stellte sich auf den Standpunkt, daß die Arbeiter mit dem pünktlichen Antritt zum Dienst ihre Schuldigkeit getan und daher Anspruch auf den Lohn für diesen Tag hätten. In einem derartigen Falle der Kraftversagung habe der Unternehmer den entstehenden Schaden zu tragen. Die beklagte Firma erklärte vor Gericht ausdrücklich, daß es ihr nicht auf das Geld ankome, sondern sie wolle nur aus prinzipiellen Gründen ein Urteil herbeiführen.

Handelsbeschränkungen im Verkehr mit den besetzten deutschen Gebieten. — Das Board of Trade hat bekanntgegeben, daß laut Beschuß der assoziierten Regierungen in Paris die Ausfuhr von Waren nach den von den Alliierten besetzten Gebieten des linken Rheinufers nur mit besonderer Genehmigung des War Trade Department gestattet ist, entgegen der Verfügung vom 11. Februar, wonach der Handel mit diesen Gebieten bereits freigegeben war. (Morning Post vom 15. März.)

Verkehr mit den besetzten Gebieten. — Die im Verkehr mit der französischen Besetzungszone (ausgenommen Elsaß-Lothringen) bisher zugelassenen Postsendungen können auch unter Nachnahme verfandt werden, und zwar in der Richtung nach dem besetzten Gebiet bis zum Höchstbetrag von M 50.—, in der umgekehrten Richtung bis zum Höchstbetrag von M 800.—. Die Nachnahmebeträge sind durch Postanweisungen — nicht durch Zahltarife — abzuführen.

Während größere Zahlungen aus dem von den Franzosen besetzten Gebiet nach dem unbefesteten Deutschland nur mit besonderer Genehmigung und unter Aussicht hierzu besonders bestellter Kommissionen im besetzten Gebiet in bestimmten Fällen zulässig sind, können kleinere Zahlungen im Einzelbetrag bis zu M 50.— allgemein durch Postanweisung, Postscheck, Überweisung und Zahltarife geleistet werden. Aus der Rheinpfalz sind auch Wertbriebe und Wertpapiete

mit Bargeld und Wertpapieren bis zu diesem Betrage sowie Zahlungen bis M 200.— in Handelsangelegenheiten zugelassen. Im weiteren können bei den im Brüsselergebiet Mainz gelegenen Postanstalten nach dem unbefesteten Deutschland Pensionsbeträge, Unfall- und Lebensversicherungsprämien mittels Postanweisung oder Zahltarife im Einzelbetrag bis zu M 200.— aufgeliefert werden.

Aus dem unbefesteten Deutschland dürfen an die Badische Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen (Rhein) Zeitschriften technischen oder wissenschaftlichen (nicht politischen) Inhalts versandt werden; derartige Sendungen sind vom Verleger unter Kreuzband mit der Anschrift »Fachzeitschrift« unmittelbar an die genannte Firma zu richten.

Die Einfuhr von Postpaletten mit Ansichtspostkarten aus dem unbefesteten Deutschland in das britische Besatzungsgebiet ist unter der Bedingung jederzeitigen Widerrufs von der britischen Militärbehörde gestattet worden.

Wie der Lyoner »Progrès« aus Paris erfährt, ist die industrielle und wirtschaftliche Korrespondenz mit dem besetzten Deutschland nunmehr gestattet. Die Privatkorrespondenz für dasselbe Gebiet soll demnächst freigegeben werden. Die erste englische Briefpost für die Zivilbevölkerung ist am Sonntag in Köln angelkommen, und zwar mittels Flugpost.

Bund für neue Tonkunst. — In Königsberg i. Pr. hat sich ein Bund für neue Tonkunst (e. V.) gebildet mit dem Zwecke, die auch bisher erschweren und künstig vollends bedrohte Fühlung des abseitigen Nordostens von Deutschland mit dem musikalischen Schaffen der Gegenwart zu festigen. Der Bund plant alljährlich im Mai eine größere musikfestliche Veranstaltung (Oper, Chor- und Sinfoniekonzert), ferner winterüber öffentliche Kammermusik- und Vesperabende sowie Vorträge und Hauskonzerte. Dem Musikrat gehören u. a. an die Herren: Ludwig Heß, Dr. Lucian Kamiensky, Wilh. Sieben. Zusendungen von Kompositionen nimmt der Sekretär des Musikrats, Dr. L. Kamiensky, Königsberg i. Pr., Hinter-Rohrgasse 48, Gartenhaus, entgegen.

Verlängerung der Autorenrechte der Erben in Frankreich. — Nach der »Papier-Zeitung« enthält »Journal officiel« vom 5. Februar 1919 das Gesetz, nach dem die den Erben laut Gesetz vom 14./19. Juli 1866 zustehenden Rechte am literarischen und künstlerischen Eigentum ihrer Erblasser um einen Zeitraum verlängert werden, der mit dem 2. August 1914 beginnt und mit Schluss des Jahres des Kriegsendes endigt. Das gilt aber nur für Rechte an Werken, die vor dem 2. August 1914 veröffentlicht sind, und nicht von solchen, deren Schutzfrist vor Veröffentlichung dieses Gesetzes bereits erloschen war.

Personalnachrichten.

Jubiläen. — Das Jubiläum 25jähriger Selbständigkeit begeht am 1. April Herr Frits Ovis, Inhaber von Friedr. Jacob's Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung in Torgau.

Auf eine 25jährige Buchhändlerlaufbahn konnte am 28. März Herr Bernhard Hauff in Charlottenburg, Inhaber der Buchhandlung A. Seidel Hauff, zurückblicken, die er, ausgerüstet mit umfassenden Kenntnissen der gesamten Technik, 13 Jahre lang geführt hatte. Seit 1912 ist er Besitzer genannter Buchhandlung, deren Leitung er jetzt wieder übernommen hat, nachdem er drei Jahre im Heeresdienst gestanden und sich das Eiserne Kreuz 2. Klasse erworben hatte.

Gestorben:

am 27. März nach längerem, schwerem Leiden im 61. Lebensjahr Herr Sigismund Gross, Mitdirektor der Kunstanstalt A. Gross Aktiengesellschaft, der er seit 1884 angehört hat.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Genaue Adressenangabe!

Täglich bekommen wir direkte Bestellungen, auf denen der Name der betreffenden Firma, der Ort und das Telephon, aber nicht die Straße und Hausnummer angegeben sind. Man ist daher genötigt, für eine pünktliche Expedition jedesmal das Adressbuch zur Hand zu nehmen. Um diesen ärgerlichen Zeitverlust und damit eine Verzögerung in der Expedition zu vermeiden, empfiehlt es sich, auf den Bestellkarten hinzufügt auch Straße und Hausnummer anzugeben. E. S.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Trud: Namm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Erredaktion: Leipzig, Gerichtsstr. 26 (Buchhändlerhaus).